



Schleswig-Holsteinischer Verband  
für soziale Strafrechtspflege  
Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Schleswig-Holsteinischer Verband für Soziale Strafrechtspflege;  
Straffälligen- und Opferhilfe e. V.  
Falckstraße 9  
24103 Kiel  
Telefon 0431 – 200 56 68  
Email: [landesverband@soziale-strafrechtspflege.de](mailto:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5703

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Jan Kürschner

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Kiel, den 05.12.2025

**Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP –  
Drucksache 20/3276**

**Lage der Justiz in Schleswig-Holstein – Drucksache 20/2980**

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die o.g. Große Anfrage.

Der Schleswig-Holsteinische Landesverband ist ein Zusammenschluss von in Schleswig-Holstein tätigen, öffentlichen und freien Trägern und Institutionen im Bereich der rechtsstaatlichen sozialen Strafrechtspflege. Soziale Strafrechtspflege umfasst insbesondere die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, die Gerichtshilfe, die Freie Straffälligenhilfe, den Justizvollzug und die Opferhilfe. Soziale Strafrechtspflege strebt eine integrative und humane Straffälligen- und Opferhilfe an und bezieht in dieses Anliegen alle gesellschaftlichen Kräfte ein.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Perspektive der ambulanten Resozialisierung ergänzen und das Zusammenwirken der o.g. Institutionen und Arbeitsfelder in den Blick nehmen (Punkte XI.2 und 3 der Antwort der Landesregierung).

Mit dem Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) wurde 2022 der Weg zu einer ganzheitlichen Umsetzung der Resozialisierung von Menschen mit Justizerfahrung unter Berücksichtigung des Opferschutzes eröffnet. Dieser Weg muss nun in der Praxis durch zum Teil sehr unterschiedlich aufgestellte und – das muss an dieser Stelle leider immer noch konstatiert werden – ungleich finanzierte Institutionen wie Justizvollzug, staatliche ambulante Dienste der Justiz und freie Straffälligen- und Opferhilfe konsequent umgesetzt werden.

Der Erfolg der Resozialisierung und damit die Sicherheit und der Zusammenhalt unserer Gesellschaft wird umso höher sein, umso besser die o.g. Institutionen und Träger kooperieren. Dazu braucht es zunächst eine gesetzliche Grundlage, die die Aufgaben und Zuständigkeiten benennt. Diese liegt mit dem ResOG SH vor. Um dieses Gesetz umzusetzen, benötigen wir zusätzlich ein Bekenntnis der Politik und der Verwaltung zu einer gleichwertigen Bedeutung von stationärer und ambulanter Resozialisierung. Sowohl Fragestellung als auch Antworten der Großen Anfrage zum Zustand der Justiz machen leider deutlich, dass die stationären Resozialisierung offensichtlich stärker im Fokus steht.

Wir begrüßen es sehr, dass im Haushalt 2026 zusätzliche Mittel für die Leistungsbereiche Täterarbeit, Integrationsbegleitung, Täter-Opfer-Ausgleich und Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit eingeplant wurden. Wenn Sie genau hinsehen, werden Sie feststellen, dass alle Erhöhungen mit a) neuem Fallaufkommen infolge einer Gesetzesänderung (das aktive Beratungsangebot für gewaltausübende Personen in § 201a LVwG SH bzw. der Hinweis auf Zahlungserleichterung oder Gemeinnützige Arbeit vor Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe § 459e Abs. 2 StPO) oder b) mit der Aufstockung von Haftplätzen (zusätzliche Ressourcen für Integrationsbegleitung für 31 neue Haftplätze für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Moltsfelde und 61 geplante neue Haftplätze in der JVA Lübeck) in Verbindung stehen.

Nicht berücksichtigt wird, dass seit 2023 für die übrigen Leistungsbereiche des ResOG SH keine Mittelerhöhungen erfolgt sind und insoweit Tarifsteigerungen für die dort tätigen Fachkräfte durch Stunden-/Leistungsreduzierung aufgefangen werden müssen.

Die rund 80 Fachkräfte der Freien Träger erbringen folgende Leistungen nach ResOG SH:

- Wiedergutmachungsdienste (derzeit Täter-Opfer-Ausgleich und Opfer-Empathie-Training in der Jugendarrestanstalt),
- Forensische Ambulanzen und Täterarbeit/KIK,
- Vermittlung in gemeinnützige Arbeit,
- Integrationsbegleitung am Übergang von Freiheitsentziehung in die Nachsorge,
- Hilfen für Kinder von Inhaftierten und für Kinder als Betroffene von Häuslicher Gewalt
- Koordinierungsstellen für Ehrenamtliche Angebote
- Koordinierung der Freien Träger.

Eine gelingende Resozialisierung gelingt u. E. nur gemeinsam mit allen Beteiligten. Deshalb müssen auch alle drei Säulen: Vollzug, staatliche ambulante Dienste der Justiz

und Freie Straffälligen- und Opferhilfe gleichermaßen einbezogen werden. Neben einer ausreichenden Finanzierung bedeute es auch, dass gegenseitige Kooperation zielstrebig und zielführend ermöglicht wird.

Neben der landesgesetzlichen Grundlage wie sie das ResOG SH vorhält, fehlen immer noch unter gesetzliche Kooperationsvereinbarungen zwischen der Freien Straffälligenhilfe und dem Strafvollzug. Entsprechende Handlungsempfehlungen wurden bereits 2021 durch das ressortübergreifende Landesprojekt „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ vorgelegt (siehe Umdruck 19/5971, Schleswig-Holsteinischer Landtag).

Mit freundlichen Grüßen,

Andrea Haarländer

(Geschäftsführerin)